

SATZUNG

des

**„Freunde und Förderer
Zonta Erfurt e. V.“**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Freunde und Förderer Zonta Erfurt

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Namen führen

Freunde und Förderer Zonta Erfurt e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Erfurt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- vielseitige Unterstützung, Stärkung und Ermutigung von Frauen und Mädchen in allen Lebenslagen;
- Förderung gesundheitlicher, sozialer, rechtlicher, politischer, beruflicher und wirtschaftlicher Belange von Frauen aller Generationen;
- Setzen von frauenpolitischen Akzenten;
- Förderung der Kommunikation und des Austausches von Erfahrungen zwischen Frauen aller Generationen;
- Ermutigung von Mädchen und Frauen zur Aufnahme von Ausbildungen und zur Ausübung von Berufen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, wie z.B. in Technik und Naturwissenschaften;
- Schaffung einer nachhaltig gerechteren und gleichberechtigteren Welt;
- Förderung kultureller Zwecke (Kunst, Kulturwerte, Denkmalpflege);
- Förderung der internationalen Verständigung, der Toleranz hinsichtlich Nationalität, Herkunft und Religion im Sinne des Völkerverständigungsgedankens (durch Betreuung ausländischer Besucher/innen, Förderung der Begegnung und Kommunikation zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland durch Austausch von Information und Förderung von Einrichtungen, soweit diese der Völkerverständigung dienen).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- durch persönlichen Einsatz der Mitglieder;
- durch Hilfe und Beratung;
- finanzielle Leistungen der Mitglieder und Spender;
- Durchführung von Veranstaltungen;
- Sammeln von Spenden;
- Einbringung in die gesellschaftliche und politische Diskussion;
- Durchführung von Projekten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie eine rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des/der Antragstellers/in enthalten. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.
- (3) Soweit der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, wird die Entscheidung über den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.
- (4) Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und diese nicht ablehnen. Der Aufnahme steht insbesondere die Mitgliedschaft in Vereinen und sonstigen Vereinigungen oder Organisationen entgegen, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinigungen wie „Deutsche Kommunistische Partei“, „Nationaldemokratische Partei Deutschland“, „DVU“, Scientology-Organisation oder sonstige verfassungsfremde Organisationen, wie sie insbesondere in den jeweiligen Verfassungsschutzberichten des Freistaates Thüringen erfasst werden. Im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person gelten vorstehende Regelungen entsprechend, wenn einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter die vorgenannten Ablehnungsgründe erfüllen. Sollte eine juristische Person nach ihrem Gegenstand des Unternehmens und nach ihren tatsächlichen Aktivitäten keine politischen Ziele verfolgen, so kann der Vorstand die juristische Person auffordern, nicht solche Personen zur Teilnahme in den Verein zu entsenden, die vorgenannte Ablehnungsgründe erfüllen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen im Rückstand ist und seit einem Jahr unentschuldig nicht mehr an den Aktivitäten des Vereins teilgenommen hat und der Vorstand dem Mitglied vor der Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt hat, dass über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste ein Beschluss gefasst werden soll. Zwischen dem Zugang eben genannten Schreibens und der Vorstandssitzung, in der über die Streichung von der Mitgliederliste ein Beschluss gefasst werden soll, müssen zwei Wochen liegen.

Der Beschluss über die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste muss dem Mitglied mit dem Hinweis auf die Folge der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes weiterhin von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn Schreiben des Vereins an das Mitglied an seine letzte, bekannte Adresse wegen Unzustellbarkeit nicht zugesandt werden können und die aktuelle Wohn- und/oder Geschäftsadresse des Mitglieds dem Vorstand nicht bekannt ist.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine grobe Interessenverletzung ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für die Aufnahme des Mitgliedes wegfallen würden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung berufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt wird. Der Vorstand kann von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages Befreiung erteilen.
- (2) Jedes Mitglied soll darüber hinaus nach bestem Können die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern und ihn in seinen gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung hat eine Beitragsordnung zu beschließen, in der die Mitgliedsbeiträge nach Leistungsfähigkeit sachgerecht in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden können.
- (4) Der Verein kann Zuwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks von Nichtmitgliedern sowie Spenden entgegennehmen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitarbeit in Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
Festlegung der Beitragsordnung;
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes sowie
 - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der/die Vorsitzende des Vorstandes hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Die Einladung ist lediglich rechtzeitig, wenn diese mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugeht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem 1/3-tel aller

Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (2) Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder, wie eben dargelegt, verlangt wird, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. Die Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, es sei denn 1/3-tel der erschienenen Mitglieder beantragt eine schriftliche geheime Abstimmung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, soweit hierdurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beseitigt wird; im Übrigen nur mit 3/4 aller Stimmen der Mitglieder. Einer Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung über die Änderung des Zwecks des Vereins muss eine Mitgliederversammlung vorausgegangen sein, in der zunächst die Änderung des Zwecks zur Diskussion gestellt wurde.

Die in dieser Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder erhalten ein Protokoll über den Meinungsstand innerhalb von zwei Wochen nach dieser Mitgliederversammlung. Die mit der Einladung versandte Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt zur Änderung des Zwecks des Vereins enthalten.

Die Mitglieder, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihre Stimme nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand abgeben. Soweit ein Mitglied die Stimmabgabe nicht schriftlich innerhalb oben genannter Frist beim Vorstand abgibt, gilt dies als Enthaltung.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/in anzufertigen und zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenführer/in.

Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig.

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r, gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Bei Rechtsgeschäften im Rahmen der laufenden Geschäftsführung mit einem Geschäftswert über 500,00 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Zuweisung von Spenden im Rahmen von entsprechenden Beschlüssen des Zonta Club Erfurt.
- (2) In allen anderen Angelegenheiten muss der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Sofern die Aufgaben- und die Arbeitsentwicklung des Vereins dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, für die Wahrnehmung der allgemeinen Geschäftsführung eine/n hauptamtlich tätige/n Geschäftsführer/in einzustellen. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte auf ein Mitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist, oder auf eine/n Dritte/n übertragen.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes

Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in aus dem Kreis der Mitglieder wählen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Alle Vereinsunterlagen einschließlich der Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Bei einem Wechsel in der Person des/der Vorsitzenden müssen alle entsprechenden Unterlagen an den/die Nachfolger/in herausgegeben werden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Im Zweifel bestimmt die Mitgliederversammlung Gegenstand und Umfang der Prüfung. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Kasse und die Buchhaltungsunterlagen, insbesondere die Bücher und Belege, zu gewähren.

§ 16

Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, deren Aufgabe die Ausarbeitung und Durchführung einzelner Projekte oder Maßnahmen ist, die sich im Rahmen des Vereinszwecks halten und die der Erreichung des Vereinszwecks zu dienen bestimmt sind. Der Zweck der Gemeinnützigkeit des Vereins ist zu beachten.
- (2) Jedem Ausschuss muss ein Mitglied des Vorstandes angehören. Zu Ausschussmitgliedern können durch den Vorstand auch Nichtmitglieder des Vereins mit eingesetzt werden.
- (3) Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Ausschuss-Vorsitzenden wählen. Jeder Ausschuss hat gegenüber dem Vorstand unaufgefordert, in jedem Fall auf Anfrage, zu

berichten und ist verpflichtet, den Vorstand über alle Vorgänge zu informieren. Auf Bitten des Vorstandes wird ein Ausschuss die Mitgliederversammlung über seine Arbeit unterrichten.

- (4) Die Ausschüsse sind nur nach vorheriger Zustimmung und in Absprache mit dem Vorstand zu Erklärungen oder sonstigen Auftritten, die einen Zusammenhang mit Tätigkeiten im Verein vermuten lassen, außerhalb des Vereins berechtigt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den gemeinnützigen Freundeskreis ZONTA e. V. Ingolstadt, der den ZONTA-Club Ingolstadt Area unterstützt. Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte die Satzung lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berühren.
- (2) An die Stelle des nichtigen Teils soll eine zumutbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Teile entspricht oder ihm am nächsten kommt. Andere Satzungslücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.

Erfurt, den 18. Mai 2015
